

4. Satzung

vom 10. April 2013 zur Änderung der Anlage zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Reichweiler vom 4. Oktober 1996

Der Ortsgemeinderat Reichweiler hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Artikel I

Die Anlage zur Friedhofsgebührensatzung erhält folgende neue Fassung:

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Reichweiler

I. Reihengrabstätten

1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene
 - a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 60,00 €
 - b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab 120,00 €
2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte
 - Erstbelegung 85,00 €
 - Zweitbelegung 85,00 €

II. Gemischte Grabstätten

1. Beisetzung einer Urne in einem bereits bestehenden Einzelgrab 85,00 €

III. Ausheben und Schließen der Gräber

Für die Grabherstellung werden die tatsächlich anfallenden Kosten erhoben.

IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

V. Benutzung der Leichenhalle

1. Für die Benutzung der Leichenhalle (Aufbewahrung einer Leiche und evtl. auch noch später deren Urne) werden je Sterbefall und bis zu 4 Tagen erhoben 80,00 €
für jeden weiteren Tag 16,00 €
2. Für die ausschließliche Aufbewahrung einer Urne werden je Sterbefall erhoben 45,00 €
Sollte eine Trauerfeier stattfinden werden die Gebühren nach Nr. 1 erhoben.
3. Für die Reinigung der Leichenhalle durch die Ortsgemeinde 40,00 €

VI. Herstellung der Grabeinfassungen (ohne Erdaushub)

Für die Einfassung eines Urnengrabes sowie die Herstellung der erforderlichen Fundamente für eine Urnengrabstätte werden folgende Gebühren erhoben:

1. Urnenreihengrabstätten
 - a) für ein Grabsteinfundament 50,00 €
 - b) für eine Grabeinfassung 85,00 €

2. Reihengrabstätten

Die Gebührenerhebung für die Reihengräber erfolgt nur noch bis zur restlosen Belegung von Feld IV. Ab der Belegung in Feld VI. wird keine Grabeinfassung und kein Grabsteinfundament mehr durch die Ortsgemeinde hergestellt, so dass keine Kosten anfallen.

Grabeinfassungen müssen durch die Nutzungsberechtigten hergestellt werden. Für die Abstandsflächen zwischen den Gräbern wird durch die Ortsgemeinde Edelsplitt zur Verfügung gestellt, welcher durch die Nutzungsberechtigten aufzubringen ist.

VII. Grabdenkmalsgenehmigung

Für die Erteilung einer Grabdenkmalsgenehmigung werden erhoben 20,00 €.

Artikel II

VIII. Inkrafttreten/Außerkräftreten

1. Diese Satzung zur Änderung der Anlage zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Anlage zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 30. Juni 2005 außer Kraft.

Reichweiler, den 10. April 2013
gez. Bernd Hoffmann
Ortsbürgermeister